

PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht beim
Buchhandel, bei der Post und

Berlin, den 27. März 1918

direkt beim Verlage
für 6.— Mk. vierteljährlich.

Anleihe surrogate.

Gerade jetzt, wo wir zur Zeichnung der achten Kriegsanleihe schreiten, regen sich naturgemäß wieder diejenigen Fachleute und Schwärmer, die dem Deutschen Reiche behilflich sein wollen, seine Anleiheschuld auf möglichst leichte Weise zu tilgen. Seitdem Hindenburgs Schwert an der Westfront die kräftigste Werbetätigkeit für Deutschlands zukünftige politische und damit auch wirtschaftliche Größe wieder entfaltet hat, ist ja nun wohl glücklich die Zahl der fürwitzigen schlimmen Propheten zum Schweigen gebracht, die vor dem Uebermaß deutscher Schulden graulich machten und erklärten, daß das Deutsche Reich die ihm aufgebürdete Last der Anleihen nicht würde tragen können. Die neuen Ratgeber sind weit davon entfernt, solche Miesmacherei betreiben zu wollen. Sie sind voll des besten Willens und beabsichtigen nur, neue Wege zu weisen, auf denen mit geringster oder gar mit ganz fortgeschaffter Last das deutsche Volk seinen Aufstieg nach oben nehmen kann.

An Zeitungen, Behörden und Personen und Körperschaften von öffentlicher Wirksamkeit hat einer dieser sich für berufen haltenden Berater neuerdings ein umfangreiches Flugblatt verschickt. Es trägt die vielversprechende Ueberschrift: „Müssen wir 5 Milliarden Kriegszinsen zahlen?“ Als Verfasser dieser Flugschrift zeichnet Dr. Alexis Schleimer, ein geschäftsgewandter, unternehmungslustiger Mann, der in seinem Leben schon manche glückliche Idee ausgeheckt hat und dem auch gelegentliche Mißerfolge nie-

mals die in ihm immer wieder neugeborene Lebensenergien abzutöten vermochten. Die optimistische Weltanschauung dieses Mannes zeigt sich bereits deutlich in der Ueberschrift seines Flugblattes. Gleich in den Anfangszeilen verbessert er sich zwar schon und beziffert die Kosten für die Verzinsung und Tilgung unserer Kriegsschulden auf 6—7 Milliarden *M.* jährlich. Aber auch damit rechnet er noch zu optimistisch. Denn die gesamte Kriegsschuld, die dem Reiche erwächst, wird einschließlich unserer Rentenverpflichtungen für Hinterbliebene und Verletzte nicht auf 100, sondern 150 Milliarden zu schätzen sein. Ihre Verzinsungs- und Tilgungslast müssen wir mithin auf etwa 9 Milliarden *M.* im Jahre berechnen. Damit ist jedoch Deutschlands Kriegsannuität nicht erschöpft. Zu jener Summe kommt noch das hinzu, was Bundesstaaten und Gemeinden gebrauchen. Und ich glaube nicht, daß man zu vorsichtig rechnet, wenn man den gesamten jährlichen Mehraufwand in Reich, Bundesstaaten und Kommunen mit annähernd 14 Milliarden in Ansatz bringt.

Um so dankenswerter erscheint jedes Bemühen, diese große Lasten auf die schnellste und leichteste Weise zu tilgen. Aber Herr Dr. Schleimer macht sich die Sache doch zu leicht. Er schlägt folgendes vor: „Ein neu zu gründendes Kriegsschuldentilgungsamt erhält das Recht, die Kriegsanleihen zurückzukaufen und bis zur Höhe rückkaufbarer Kriegsanleihen Kriegsschuldentilgungsscheine zum Gebrauch für das deutsche Inland her-

auszubringen. Innerhalb des Deutschen Reiches und seiner Kolonien gelten sie als gesetzliche Zahlungsmittel wie jedes andere Geld. Mit diesem neuen Gelde werden die Kriegsanleihen zurückgekauft. Ihre bisherigen Besitzer mögen dann ihr in diesem gesetzlichen Zahlungsmittel zurückgehaltenes Kapital anlegen wie sie wollen. Der Staat hat keine Zinsen mehr zu zahlen!“ Das ist ein verblüffend einfaches Mittel. Herr Dr. Schleimer will auch keinen Zwang. Er berücksichtigt, daß die Kriegsanleihen auf zehn Jahr fest den Gläubigern garantiert sind. Sie sollen bei ihrer Fälligkeit eben alle in diesem neuen Papiergeld zurückgezahlt werden. Und das Papiergeld selbst ist innerhalb einer Frist von etwa 50 Jahren aus dem Ertrag der Kriegssteuern mit 2—3 Milliarden jährlich zu tilgen. Eine ganze Kleinigkeit übersieht der optimistische Verfasser anscheinend vollkommen. Sein Gesamtplan läuft darauf hinaus, nur die Amortisation durch Steuern zu decken, uns aber die große Verzinsungslast zu sparen. Da er jedoch nun nicht so radikal vorgehen will, sofort die gesamten Kriegsanleihen zurückzuzahlen, sondern eine jede immer nur nach Maßgabe ihrer vertragsmäßigen Rückzahlbarkeit, so muß er doch mindestens bis zum Jahre 1924 die gesamten Zinsen, also mindestens runde 6—7 Milliarden im Jahr noch dazu aufbringen. Nun ist es keine Kleinigkeit, diese Summe aus Steuern zu erlangen. Es gehören dazu sehr großzügige und weit ausgespinnene Finanzpläne. Man braucht dazu eine ausgewachsene Finanzreform. Bis diese fertig ist, vergeht doch einige Zeit. Und all das Kopfzerbrechen soll man sich machen, um nur für sechs Jahre vorzusorgen? Nehmen wir an, daß dieser Plan durchführbar wäre, so würde eigentlich das beste sein, sich zu bemühen, den Gesamtbetrag von etwa 40 Milliarden auf einmal aufzubringen. Und das natürlichste wäre doch, diesen Posten durch eine einmalige Vermögensabgabe zu erlangen. Gerade die Durchführbarkeit des Schleimer'schen Planes müßte mithin dazu führen, den leichtesten Weg zu beschreiten, nämlich den der einmaligen Vermögenskonfiskation, d. h. den Weg, den der Verfasser am meisten fürchtet und zu dessen Vermeidung er gerade seinen Plan geschmiedet hat.

Aber der ganze Plan ist überhaupt nicht durchführbar, und wenn ich mich hier ausführlicher mit ihm beschäftige, so geschieht es hauptsächlich, weil er zeigt, wie alle Erfahrungen und Lehren der Nationalökonomie an den Geistern der Gelderfinder spurlos vorübergehen. Denn es handelt sich in Wirklichkeit nur um die Wiederholung eines Irrtums, der so alt ist wie die Staatsfinanzwirtschaft selber. Wäre der Plan kein Irrtum, sondern eine Wahrheit, so wäre die deutsche Finanzverwaltung ja geradezu fahrlässig gewesen, wenn sie nicht gleich zu Anfang des Krieges diesen Weg beschritten hätte. Mindestens hätte sie doch einen großen Teil der Milliardenschulden sofort in der unverzinslichen Form der Ausgabe besonderer Kassenscheine vornehmen können.

Worin liegt nun der Irrtum? Im ewig alten Durcheinanderwerfen von Geld und Kapital, in der Vermengung von Geldmarkt und Kapitalmarkt. Gewiß, wir haben uns im Laufe des Krieges dieser Vermengung nicht ganz entziehen können. Wir haben rund 4 Milliarden Darlehnskassenscheine ausgegeben, die zu einem Teil dazu nötig waren, durch Beleihung von Wertpapieren, auch von Kriegsanleihen, Kapitalwerte in Geldwerte umzusetzen. Außerdem diente ein nicht unerheblicher Betrag der neu ausgegebenen Reichsbanknoten der Aufgabe, Kriegsschatzscheine des Reiches zu finanzieren. Aber wir sind froh darüber, daß fast 90% unserer Kriegsschuld ohne Beeinflussung des Geldmarktes durch die Bedürfnisse des Anlagemarktes untergebracht werden konnten. Nun hat Herr Dr. Schleimer bange Sorge um die Zukunft. Er meint ganz richtig, daß ein Teil der Kapitalien, die in Anleihen angelegt wurden, durch die Umkehrung von Warenvorräten in Barkapital geschaffen wurden, und daß nachher, wenn der Geschäftsbetrieb sich wieder regt, diese Kapitalien sich freimachen wollen, und daß dann Anleihen zum Verkauf oder zur Beleihung gestellt werden. Das ist richtig. In welchem Umfang das geschieht, wissen wir nicht. Ob und in welchem Maße das Ausland nachher unsere Anleihen aufnimmt, können wir auch nicht beurteilen. Wir richten uns jedenfalls schon jetzt darauf ein, daß das Institut der Reichsdarlehns-

fassen über den Krieg weiter beibehalten wird, um derartigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Allein wir sehen auch dann die erzwungene Verquickung von Kapital und Geldmarkt als ein Uebel an, das so schnell wie möglich beseitigt werden muß. Es wird und kann beseitigt werden. Denn aus dem neu erarbeiteten Kapital aus den neuen Verdiensten des Volkes erwächst allmählich die Möglichkeit, die aufgenommenen Kredite abzutragen. Wir werden nachher den Kapitalmarkt einschnüren, wir werden so lange wie es notwendig ist, die unnötige Kapitalkonkurrenz anderer Anlagen beschränken, und es wird auf diese Weise bald möglich werden, den dann noch verbleibenden Anleiheresten Aufnahme zu gewähren. Das Reich hat überdies bereits für eine vernünftige Schuldentilgung Vorsorge getroffen. Schon jetzt sind $4\frac{1}{2}\%$ auslosbare Schatzanweisungen geschaffen, und vermutlich wird an den Fälligkeitsterminen die Umwandlung der 5%igen Kriegsanleihen in solche rückzahlbarer Schatzscheine erfolgen. Aber immer bleibt bei diesen Plänen die grundsätzliche Scheidung von Kapital und Geld gewahrt.

Diese Scheidung stößt aber der Flug-schriftsteller leichten Herzens um. Er verwandelt mit Fixigkeit im Jahre 1924 spätestens 10 Milliarden Kapital in Geld. Damit wird zunächst in verschärftem Maße ein Zustand geschaffen, der im Jahre 1871 bereits zu den schlimmsten Verhältnissen geführt hat. Die damalige große französische Kriegssent-schädigung hat und verleitet, nicht nur unsere Staatsschulden sofort zu tilgen, sondern in starkem Maße Eisenbahnaktien aus der Welt zu schaffen. Was war die Folge davon? Eine Menge Anlagewerte wurden dem Markt entzogen. Das Publikum stürzte sich auf andere Anlagen. Der Strudel der Gründer-jahre riß gerade diejenigen in seine Tiefen, die bisher fern von jeder Spekulation, ihre Kapitalien in den sichersten Anlagen festgelegt hatten. Herr Dr. Schleimer übersieht, daß doch nur ein sehr geringer Teil der neuen Anlagen in Kriegsanleihen auf dem schwankenden Grunde freigewordener Geschäfts-kapitalien beruht. Auch in normalen Jahren vor dem Kriege betrug das deutsche Volkseinkommen jährlich über 40 Milliarden Mark. Man berechnete, daß davon nahezu 10 Milliarden Vermögenszuwachs wurden. Solch Ver-mögenszuwachs ist in den Kriegsjahren wahr-scheinlich mindestens 20 Milliarden im Jahr

geschaffen worden. Davon können wir wäh-rend des Krieges 15 Milliarden im Jahr als anlagefähig berechnen. Wir dürfen mithin un-bedingt annehmen, daß bei der Beschränkung jeder Anlagemöglichkeit während des Krieges mindestens 50 Milliarden in Kriegsanleihen aus dem deutschen Vermögenszuwachs ge-kaufte wurden. Durch die Rückzahlung werden nun diese Anlagen depossidiert. Und man stelle sich einmal vor, was nun für ein Trubel auf den Spekulationsmärkten sich abwickeln müßte, wenn diese Summe, zu der doch nun auch noch der normale Zuwachs der späteren Jahre tritt, sich auf die vorhandenen Anlage-werte überwälzt.

Nun würde aber selbstverständlich die Um-wandlung dieses Kapitals in Geld eine ganz enorme Geldflüssigkeit hervorrufen. Die Zinssätze würden rapid sinken. In Handel und Spekulation müßte dadurch schon auto-matisch eine fieberhafte Tätigkeit eintreten, die schließlich zum Krach und zur Vernichtung von Milliardenwerten führen müßte. Diese Gefahren sieht Dr. Schleimer selbst. Aber er meint, daß sich gegen Auswüchse schon geeig-nete Maßnahmen finden werden. Allein es handelt sich hier ja eben gar nicht um Aus-wüchse, sondern um selbstverständliche Fol-gen, die gar nicht bekämpft werden können. Die Möglichkeit, daß solche Folgen durch künstliche Maßnahmen hintanzuhalten sind, beruht auf derselben Illusion, als die sich die Möglichkeit des Kampfes gegen die natür-liche Preisentwicklung im Kriege entpuppt hat.

Dabei will ich noch gar nicht einmal die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das Hei-matgeld seiner inneren Kaufkraft nach ent-wertet werden könnte. Ich will auch gar nicht die selbstverständlichen Folgen erwägen, die sich vermutlich in der Weise zeigen werden, daß zwischen dem goldgedeckten Auslandsgeld und dem ungedeckten In-landpapier sich ein Disagio entwickelt, das ja schließlich doch nur eine Vermögenskon-fiskation für die Anleihebesitzer bedeuten würde, die in schlechtem Gelde, also nicht dem vollen Wert nach, ihre Anleihen zurückbezahlt bekommen. Aber um eine Schwierigkeit kommt Herr Dr. Schleimer keinesfalls herum. Er kann natürlich, wie er es will, den Staat veranlassen, verzinssliche Anleihen in Papier-geld zurückzuzahlen. Dieses Papiergeld be-halten doch nun die Leute nicht im Kasten, sondern bringen es auf die Banken und schaf-fen sich damit Guthaben. Diese Guthaben

legen sie irgenwie an. Das Geld ist also aus ihren Händen entschwunden. Nun will Herr Dr. Schleimer aus den Kriegssteuern jährlich 2—3 Milliarden dieses Papiergeldes zurückzahlen. Wie aber soll das vor sich gehen? Der Staat nimmt von den Bürgern die Steuern. Diese Steuern werden in seinem Papiergeld bezahlt und die so eingehenden Mengen dieses Papiergeldes werden vernichtet. Damit hat das Reich zweifellos seine Staatsschuld verringert, aber an den Zuständen auf dem Geldmarkt ist nicht das mindeste geändert. Denn es läuft ja nicht etwa der ganze Papiergeldebtrag im Lande herum, sondern er ist bei den Banken oder letzten Endes doch bei der Reichsbank aufgehäuft, und an den Zuständen, die dadurch entstanden sind, daß eine Uebermenge Geld bei der Umwandlung der Kriegsanleihen in Geld geschaffen wurde, kann durch die nachherige Rückzahlung gar nichts mehr geändert werden. Der Schaden wird aber im Augenblick der Rückzahlung angerichtet. Und der Schaden wird namentlich dadurch ins Unermeßliche getrieben, daß man ja auch die Kleinsten, Ärmsten, zum Beispiel alle Mündelanlagen aus der sichersten Anlage herausgedrängt und zu anderen Anlagewerten gezogen hat, die schon infolge der allgemeinen Zinsverbilligung ins Unermeßliche steigen müssen. Auf diese Weise würde sich schließlich die ganze Transaktion als ein Raub an den Zinsen der Ärmsten und Schutzbedürftigsten herausstellen, eine Folge, die sicher auch dem Verfasser des Flugblattes besonders ferngelegen hat.

Der Verfasser glaubt für die Richtigkeit seines Planes das folgende Exempel ins Feld führen zu können: „Nehmen wir an, daß wir über alle unsere Feinde einen so entscheidenden Sieg erringen, daß sie uns eine Kriegsschädigung in Form eines zinslosen, in 50 Jahren amortisierbaren Darlehens von 100 Milliarden in Barren Gold zu leisten haben. (Ob es überhaupt so viel Gold gibt, ist für diese Hypothese unerheblich.) Unsere Feinde erklärten sich hiermit unter der Bedingung bereit, daß dieses Gold nur in Deutschland kurzieren dürfte (sonst würden wir sie ja mit unserer Goldübermacht auf dem internationalen Markt erschlagen), und daß wir die zwei Milliarden jährliche Amortisation auch in Barrengold zurückzahlen hätten. Würden wir wegen dieser Bedingung dieses zinslose Golddarlehn zurückweisen?“

Selbstverständlich! Denn diejenigen Finanzmänner, die auf eine solche Bedingung eingingen, verdienten, ans Kreuz geschlagen zu werden. Darin hat nämlich Herr Dr.

Schleimer vollkommen recht: Ob 100 Milliarden in Gold oder Papier unsere Zahlungsmittel vermehren, ist an sich (abgesehen natürlich von verschiedenen anderen hinzutretenden Erwägungen) ganz gleichgültig. Aber aus anderen Gründen gleichgültig, als Herr Dr. Schleimer meint. Nämlich die Umwandlung von Kapital in Geld auf diesem Wege wäre genau so schädlich wie die von ihm vorgeschlagene. Wir könnten Goldanleihen von unseren Feinden gebrauchen, wenn wir dafür Waren im Ausland kaufen könnten. Aber Gold mit der Verpflichtung, es im Inland zu behalten, hat für uns nicht den geringsten Wert. Es wäre für uns verderblich. Denn gerade dieser Krieg hat uns gezeigt, daß Gold über eine gewisse Menge für jeden Staat ein Ballast und kein Nutzen ist. Die Welt braucht Waren, nicht Gold.

Es muß überhaupt in diesem Zusammenhang betont werden, daß eine Kriegsschädigung in der Höhe, daß wir damit unsere gesamte Kriegsschuld zurückzahlen könnten, aus den verschiedensten Gründen von recht zweifelhaftem Wert wäre. Der wirkliche Wert einer Kriegsschädigung läge für uns darin, daß wir unseren stark gestiegenen Notenumlauf sehr schnell wieder auf ein vernünftiges Maß zurückbringen könnten. Denn das Reich wäre dann in der Lage, seine schwebenden Kriegsschulden an die Reichsbank zurückzahlen. Und das Reich wäre weiter in den Stand gesetzt, denjenigen Anleihebesitzern ihr Geld zurückzugeben, die ihr Kapital für den Gewerbebetrieb freimachen wollen. Aber nur in diesem Umfange und dann allenfalls noch zur Bildung von Kapitalfonds für unsere Hinterbliebenen hätte eine Kriegsschädigung für uns überhaupt einen Nutzen. Was darüber ist, ist von sehr zweifelhaftem Wert.

Es wird eben doch dabei bleiben müssen, daß wir die Zinsen unserer Kriegsschuld in der Höhe, in der wir sie schließlich zu Lasten des Reiches behalten werden, eben einfach in der von den Vätern ererbten Weise bezahlen, verzinsen und tilgen. Ueber alle Fragen der Staatsfinanzen haben sich seit Jahrhunderten unzählige Menschen den Kopf zerbrochen. Möglich, daß trotzdem noch ein neuer und grundstürzender Gedanke geboren werden kann. Der Schleimersche ist jedenfalls kein solcher. Er erlöst die Menschheit nicht von dem Uebel, ihre Schulden abzutragen und deren Zinsen zu zahlen. Jedoch teilt er mit allen schon vor ihm propagierten ähnlichen Plänen den gefährlichen Charakter, daß er nur dazu beiträgt, die Gemüter zu verwirren und den Glauben zu erwecken, daß man durch ein Wunder Schulden in Hasen verwandeln könne, die fortlaufen. Man kann sie aber nicht verwandeln. Leider nicht einmal in Osterhasen.

Deutsche Finanzreform

II*).

Die Uebung, die Matrikularbeiträge der Bundesstaaten in keinem höheren Betrage als insgesamt 24 Mill. *M.* zu erheben, sprach nicht mehr nur gegen den Geist, sondern auch gegen den Wortlaut der Reichsverfassung. Dort stand ausdrücklich, daß, soweit die übrigen Einnahmen des Reiches zur Bestreitung der Reichswirtschaft nicht ausreichten, der Ausgleich durch Umlagen auf die Bundesstaaten geschaffen werden sollte. Da war noch keine Rede von Ueberweisungen und noch weniger von ungedeckten Matrikularbeiträgen. Nun konnte man gespannt darauf sein, was das Reich eigentlich machen würde, wenn einmal die ordentlichen Einnahmen nicht ausreichten, um zuzüglich 24 Mill. Matrikularbeiträgen das Gleichgewicht im Etat herzustellen. Dieser Fall sollte nur zu bald eintreten. Schon die Leges Lieber vom Jahre 1901 und 1902 standen nur auf dem Papier. Sie kamen gar nicht zur praktischen Durchführung, denn der Etat von 1903 ergab bereits ein Defizit von 72 Millionen über die festgelegten Matrikularbeiträge hinaus. Das war ein Zustand, der nach der Reichsverfassung überhaupt nicht entstehen konnte. Denn ein Defizit im Reich gab es eben nicht. Es mußten entweder neue Steuern geschaffen oder erhöhte Matrikularbeiträge erhoben werden. Aber beide Wege paßten dem Reichstag nicht. Bis zum Jahre 1903 war ein reichlicher Strauß von indirekten Steuern dem Reichsbürger gewunden worden. Aus innerpolitischen Gründen war allen Parteien eine neue Belastung mit indirekten Steuern sehr unbequem. Die einzelstaatlichen Parlamente andererseits wünschten die direkten Steuern auch nicht zu erhöhen. Besonders die kleineren Bundesstaaten klagten bereits lebhaft über die Ungerechtigkeit der Verteilung der Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl. Sie verlangten eifrig eine „Veredelung“ der Umlagen. Die Folge dieser Zustände und Widerwilligkeiten war einer der merkwürdigsten Beschlüsse, der wohl je von einem Parlament in Finanzdingen

gefaßt worden ist: Man erklärte feierlich, daß der Minusbetrag von 72 Millionen im budgettechnischen Sinne gar kein Defizit sei, und beschloß, die Summe auf Anleihe zu übernehmen. Diese Anleihe, die dazu bestimmt war, gegen alle Regeln der Staatsfinanzkunst ein Defizit im ordentlichen Etat zu decken, erhielt den verschleiernnden Namen „Zuschußanleihe“.

Der Reichstag wahrte sein Gesicht durch ein neues Liebersches Gesetz, das das Datum des 28. März 1903 trägt. Danach sollte alles, was in den Jahren 1902, 1903 und, soweit notwendig, auch später über den Betrag von 24 Mill. *M.* an Ueberweisungen den Bundesstaaten zugekommen wäre, zurückgehalten und zur Tilgung der Zuschußanleihe verwandt werden. Dadurch stellte sich also gewissermaßen diese Zuschußanleihe als eine Anleihe der Bundesstaaten beim Reich dar. Sie hatten sozusagen einen Vorschuß auf zukünftige Mehrüberweisungen genommen.

Der Reichstag konnte ja nun gut über die Verwendung von Mehrüberweisungen beschließen. Aber es stand ihm keine Macht darüber zu, daß die dafür nötigen Beträge auch dem Reich wirklich aufwachsen. Bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1904 zeigte sich aber bereits, daß ein neuer Fehlbetrag unausbleiblich war. Gegen alle früher vereinbarten Regeln nahm man damals, um einer Erhöhung der Zuschußanleihe auszuweichen, den Betrag von 46½ Millionen für Heereszwecke auf den außerordentlichen Etat, um so wenigstens formell berechtigt diese Kosten durch die Aufnahme neuer Anleihen zu decken.

Nach diesen Erfahrungen hielt man es doch für notwendig, den Wortlaut des Artikels 70 einigermaßen in Einklang mit der neuen Uebung der Reichsfinanzwirtschaft zu bringen. Bei dieser Neuordnung des grundlegenden Finanzparagraphen der Verfassung wußten die partikularistischen Strömungen es geschickt durchzusetzen, daß eine alte Streitfrage zugunsten der Einzelstaaten entschieden wurde. Die alte Fassung des Artikels 70 hatte die Einführung von „Reichsteuern“ in Aussicht gestellt. Es war dabei unklar gelassen worden, ob damit nur eine Erweiterung der bereits für das Reich fruchtbar gemachten indirekten Besteuerung gemeint war, oder ob es dem Reich auch freistehen sollte, direkte Reichsteuern zu erheben. Das war bis dahin grundsätzlich vermieden worden. Die Einzelstaaten hatten sich bisher immer auf den Standpunkt gestellt, daß das Gebiet der direkten Steuern der einzelstaatlichen Finanzhoheit überlassen bleiben müsse. Durch die erste Ley Stengel wurde deshalb der Satz über die zukünftigen Reichsteuern der Einfachheit halber vollkommen gestrichen. Ferner wurde bei der Neu-redaktion der Tatsache der Ueberweisungen von Matrikularbeiträgen an die Bundesstaaten endlich Erwähnung getan. Sie stand nun „in den Akten“. Der so unter dem 14. Mai 1904 umgestaltete Artikel 70 der Reichsverfassung lautet nunmehr:

*) In meinem ersten Artikel (S. 79 des „Plutus“) ist ein bedauerlicher Irrtum unterlaufen. Statt des ursprünglichen Textes des Artikel 70 der Reichsverfassung ist dort der neue ergänzte Text wiedergegeben. Dadurch wird leider für viele Leser der Gang der Darstellung unklar geworden sein. Ich bitte, an jener Stelle eine Abänderung vorzunehmen. Es muß da richtig heißen:

„Dieser Artikel 70 lautete ursprünglich folgendermaßen:

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberüberschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinsamen Verbrauchssteuern, aus dem Post- und Telegraphenwesen zustießenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichsteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.“

„Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insofern die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichszentraler ausgeschrieben werden. Insofern diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschluss in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.“

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insofern durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.“

Die nächste Reichsfinanzreform trug das Datum des 3. Juni 1906 und ist als zweite — oder auch große — Lex Stengel in die deutsche Finanzgeschichte übergegangen. Schon die kleine Lex Stengel hatte die Zahl der Ueberweisungen beschränkt. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 erhöhte die Brausteuern und die Stempelabgaben, führte eine Erb- und Schenkungssteuer und die Zigarettensteuer ein und schloß für alle diese Steuern die Ueberweisung an die Bundesstaaten vollkommen aus, so daß also im wesentlichen nur noch die Branntweinsteuer überweisungspflichtig blieb. Dadurch war der ganze Mechanismus des Reichsfinanzwesens immerhin wieder wesentlich vereinfacht.

G. B.

(Weitere Aufsätze folgen.)

Revue der Presse.

Eine Berechnung über die Kosten des Weltkrieges

hat „Norges Handelssog Sjøfartstidende“ aufgestellt, die die „Frankfurter Zeitung“ (10. März) in einer kurzen Statistik veröffentlicht. Die Berechnung geht bis Ende 1917 und lautet:

(in Mill. Dollars)	1914	1915	1916	1917	Zusam.
Ver Staaten	—	—	—	6 700	6 700
Großbritannien	900	5 250	7 600	12 500	26 250
Frankreich	1 600	4 600	6 600	6 800	19 600
Rußland	1 300	4 400	5 600	6 400	19 600
Italien	—	650	2 300	2 900	5 650
Belgien, Serbien, Rumänien u. Portugal	600	1 500	1 650	1 750	5 500
Verband	4 409	16 400	23 750	37 050	81 000
Deutschland	2 200	5 400	6 800	9 359	23 750
Oester. Ungarn, Türkei u. Bulgarien	1 300	4 400	5 100	5 600	16 400
Mittelmächte	3 500	9 800	11 900	14 950	40 150
Zusammen	7 900	26 200	35 650	52 000	121 750

Die täglichen Unkosten (1. Aug. 1914 bis 31. Dez. 1917) wären demnach im Durchschnitt:

(in Millionen Dollar)	1914	1915	1916	1917
Würde der Krieg bis zum 1. August 1918 fortgesetzt werden, so werden die direkten Ausgaben für die vier Kriegsjahre die Riesensumme von 155 600 000 000 \$ ergeben. — Bekanntlich hat Prof. Dr. Max Apt, der Syndikus der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, schon 1916 für ein „Außenhandelsamt“ lebhaft agitiert, ohne allerdings für seine Idee bisher volles Verständnis zu finden. Kürzlich hat nun Prof. Apt in einer Rede, deren Inhalt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (9. März) übermittelt, den Gedanken	52,7	71,8	97,7	142

zur Organisation des Deutschen Außenhandels weiter gesponnen. Er geht davon aus, daß die bisherige Tätigkeit der Konsulate nicht genügen könne. Die schwierige wirtschaftliche Berichterstattung sei da nicht in den besten Händen. Deswegen habe sich schon Ende der 90er Jahre die Reichsregierung entschlossen, den wichtigsten Konsulaten sogen. Handelsja-

verständige beizugeben. Aber diese müßten, was bisher noch nicht der Fall, selbständige, unabhängige Beamte werden mit der Hauptaufgabe der wirtschaftlichen Berichterstattung, von der in Zukunft die Berufsconsuln grundsätzlich befreit werden sollten. Daneben sei es von hohem Wert, deutsche Auslandskammern zu errichten. Prof. Apt weist auf seine schon 1912 gemachte Anregung, eine deutsch-russische Handelskammer zu gründen. Leider habe man dem nicht Folge gegeben, während England, Frankreich und Italien solche Kammern mit ihren weittragenden Folgen in Rußland einrichteten. Ganz besonders wichtig aber sei der wirtschaftliche Nachrichtendienst für die Förderung des deutschen Außenhandels. Man müsse da aber die bereits eingerissene Zerplitterung überwinden. Zu diesem Zwecke habe er 1916 die Gründung eines selbständigen Außenhandelsamts, die fehlende Zentralorganisation für den deutschen Außenhandel, vorgeschlagen. Die Grundlage des Nachrichtendienstes soll das Weltwirtschaftsarchiv bilden mit vier Abteilungen (Sammel-, Auskunfts-, Publikations- und Präsidialabteilung). Hierbei einen den Geist einer solchen Organisation erfüllenden Beamtenkörper zu schaffen, wird eine der vornehmsten Aufgaben des Reichswirtschaftsamts bilden müssen. — Die achte Leipziger Kriegsmesse hat, wie die „Wirtschaftszeitung der Zentralmächte“ (15. März) und „Der Konfektionär“ (7. März) gleichmäßig mitteilen können, alle Erwartungen übertroffen.

Die größte aller Weltkriegsmessen

wird sie genannt. 3650 Aussteller waren daran beteiligt, über 20 000 Einkäufer und rund 75 000 auswärtige Besucher wurden gezählt. Die in großer Zahl erscheinenden neutralen Einkäufer haben bewiesen, daß die über die Mittelmächte verhängte Handelsblockade durchaus nicht „effektiv“ ist. Die Herbstmesse des vorigen Jahres wurde bei weitem übertroffen. Neben den verschiedenen Kriegs-

schlagern fand man viele Waren vor, mit denen die Händler wieder an ihre Friedenszerzeugung anknüpfen können. Man hätte nicht geglaubt, daß auch ein großer Posten „echter“ Lederwaren zum Verkauf gestellt war. Was aber nicht kriegsgemäß ist, war die starke Beteiligung der keramischen und Glas-Industrie, wie überhaupt der künstlerische Charakter der meisten Messmuster kaum noch überboten werden konnte. So bedeutete auch diese Kriegsmesse nicht nur einen großen geschäftlichen Erfolg, den unsere lieben Feinde mit scheelen Augen verfolgen dürften. Müssen sie doch trotz allem Raubrittertums und trotz aller gegen unsern Handel gerichteten verbrecherischen Machinationen im vierten Kriegsjahre zu der Einsicht kommen, daß der deutsche Handel doch nicht so leicht totzuschlagen ist, wie sie das in ihr Programm aufgenommen hatten. — Der gewaltige Aufschwung der deutschen Industrie in diesem Kriege, die ihre Betriebe sehr geschickt hat umstellen können (Musikinstrumentengesellschaften, Leinwandfabriken, ja sogar Warenhäuser stellen Granaten, Zünder u. a. her), veranlaßt Dr. Felix Pinner im „Berliner Tageblatt“ (9. März) von einer

Wiedergeburt der Friedensindustrien

zu sprechen. Er meint bezüglich der Bilanzen, daß, wenn der Krieg nur noch einige Zeit fortbauere, die ganze deutsche Industrie mit 1 A. zu Buch stehen werde. Die Hauptursache für diesen Aufschwung sei, wie auch die letzte Leipziger Kriegsmesse gezeigt habe, in dem Mangel an Ware und in der Fülle an Geld zu erblicken. Ausgesprochene Luxusartikel werden zu teuren Preisen gekauft wie nie zuvor. In den diesjährigen Abschlüssen sei nun die charakteristische Note der sogenannten Bonus, der ja bekanntlich die Ausschüttung von Sondergewinnen, die unter ungewöhnlichen Umständen erzielt werden, bedeutet. Früher war der Bonus im deutschen Aktienwesen die Ausnahme, jetzt ist er zu einer typischen Regelercheinung geworden. Gerade zur rechten Zeit kommen diese üppigen Bonusauschüttungen, um die Aktionäre über das Verfliegen einer anderen fruchtbaren Quelle, der hohen Bezugsrechte, gegen die der preußische Handelsminister Front gemacht hatte, zu trösten. Dr. Pinner ruft mit der Börse aus: „Das Bezugsrecht ist tot, es lebe der Bonus.“ Man weiß sich also zu helfen. — Ein interessanter Fall, der die

Uebertragung von Namensaktien

betrifft, hat Landgericht und Oberlandesgericht Braunschweig und schließlich das Reichsgericht beschäftigt. Es hatte jemand bei seinem Tode 48 Aktien einer Zuckersabrik hinterlassen, die der Testamentsvollstrecker unter Zustimmung der anderen Erben einem Miterben überwies. Dies bestritt die Zuckersabrik, indem sie sich darauf stützte, daß der § 16 ihres Status (in erlaubter Abänderung des § 222 des HGB., wonach grundsätzlich Namensaktien ohne Zustimmung der Gesellschaft auf andere übertragbar sind) eine solche Veräußerung für nichtig erklärt. Der Vollstrecker dagegen bezog sich auf einen § 5, der Bestimmungen über den Aktienübergang auf Erben treffe, ohne für diesen Fall eine Genehmigung

zu erwähnen. Er erhob deshalb Klage gegen die Fabrik auf Umschreibung der Aktien. Alle drei Gerichte haben, wie für den Juristen voraussehbar, die Klage abgewiesen, indem sie zu einer fraglos richtigen Interpretation des Begriffes „Veräußerung“ kommen. (Nebenbei aber ist doch noch zu bemerken, daß der eine Paragraph an sich den anderen nicht ausschließt, selbst wenn im § 5 nicht auf den § 16 Bezug genommen ist. Denn es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß sämtliche Paragraphen eines und desselben Statuts einen integrierenden Bestandteil dieses bilden und sich daher automatisch ergänzen. D. R.) — Ueber

Handelsattachés

spricht Dr. Th. Schuchart im roten „Tag“ (19. März). Er stellt sie den Handelsfachverständigen entgegen und verweist darauf, daß sie in erster Linie diplomatische Beamte seien, während die letzteren im wesentlichen auf die Wahrnehmung der täglichen konsularischen Geschäfte ihres Bezirkes beschränkt sind. Die Arbeitsteilung genüge heute nicht mehr. In Erkenntnis dessen haben fast alle großen Wirtschaftsvölker längst ihren Missionen zur Hauptsache Handelsattachés beigegeben; so hat davon zurzeit England 17, die Union 18, Japan 5 usw. Auch die österreichischen Kommerzdirektoren sind hierzu zu rechnen. Die Nützlichkeit ihrer Tätigkeit für einen guten Auskunftsdiens sei anerkannt. Neben diesen Attachés fungieren in vielen Staaten spezielle Sachverständige für Fachgebiete, sog. Commercial Agents, und zwar dauernd zur Bearbeitung je eines einzigen Gebiets und vornehmlich zum Studium des Außenhandels und Bericht in die Heimat. In England gibt es eine Zwischenstelle, den Trade Commissioner, deren Zahl kürzlich von 4 auf 16 erhöht ist. Der Bericht erfolgt an das Oversea Trade Department. Schuchart sieht in dieser Form das, was uns noch fehlt: Die innige Durchdringung der Wirtschaft mit der Politik und der Politik mit der Wirtschaft. Wollen wir aber ernstlich die Besserung unserer Außenhandelsförderung anstreben, so werden wir unverzüglich neben Handelsfachverständigen eine genügende Anzahl von Handelsattachés anstellen müssen.

Gedanken über den Geldmarkt.

Die Zeichnung auf die achte deutsche Kriegsleihe hat mit bekanntem Schwunge eingesetzt, und es sind alle Kräfte am Werke, um ihr zu einem vollen Erfolge zu verhelfen. Die Zuversicht auf einen solchen ist erklärlich, angesichts der Mitteilung des Reichsbankpräsidenten, dass bereits eine Milliarde Mark mehr an Voreinzahlungen gegen Uebernahme von Schatzanweisungen geleistet worden ist als im gleichen Stadium der vorangegangenen Emission. Wir waren bereits vor einiger Zeit in der Lage, von einem grossen Vorsprunge auf diesem Gebiete zu berichten, möchten aber hier nochmals davor warnen in dieser Tatsache schon die Gewähr für einen grösseren Enderfolg zu sehen, da die höheren Voreinzahlungen nicht unbedingt eine erhöhte Zeichnungsbereitschaft zu bedeuten brauchen, sondern auch darauf beruhen können, dass die

Annahmestellen dieses Mal die Anlage ihrer flüssigen Gelder mangels anderer Placierungsgelegenheiten stärker auf diesem Wege durchgeführt haben. Es gilt also, die Werbetätigkeit womöglich noch eindringlicher zu gestalten als vordem. Die grösste Schlacht der Weltgeschichte hat inzwischen im Westen begonnen. Hoffen wir, dass sie unseren Waffen raschen und entscheidenden Erfolg und damit der Zeichnung neue begeisternde Anregung bringt!

Das Problem des Zahlungsausgleichs für die aus der Ukraine zu beziehenden Waren hat inzwischen die massgebenden Kreise wieder lebhaft beschäftigt und zu wichtigen vorbereitenden Massnahmen geführt. Man ist

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor: 1)

<p>Mittwoch, 27. März</p>	<p>G.-V.: Berliner Hypothekbank Akt.-Ges., Vereinsbank in Hamburg, Oldenburgische Landesbank, Thüringische Landesbank Akt.-Ges. Weimar, Privatbank zu Gotha, Württembergische Baukassanstalt vormals Pflaum & Cie. Stuttgart, Württembergische Vereinsbank Stuttgart, Hypothekenschutzbank für Brandenburg und Gross-Berlin Akt.-Ges., Ludwig Wessel Akt.-Ges. für Porzellan- und Steingutfabrikation Bonn, Greppier Werke, Döring & Lehmann Akt.-Ges. für Bergwerks-, Erd- und Bauarbeiten Helmstedt, Reichelt - Metallbrauerei Akt.-Ges., Verein Chemischer Fabriken Akt.-Ges., Breitenburger Portland-Cement-Fabrik, Concordia Spinnerei und Weberei Burzlau und Marklissa, Akt.-Ges. Glashüttenwerke Adlerhütten Penzig, Deutsche Kunstleder-Akt.-Ges., Rheinische Gerbstoff- und Farbholtz-Extrakt-Fabrik Gebr. Müller A.-G. Benrath, Gottfried Lindner Akt.-Ges. Ammendorf, Bredower Zuckerfabrik Akt.-Ges., Posener Strassenbahn, Berliner Kronenbrauerei Akt.-Ges. in Liqueur, Klosterbrauerei Akt.-Ges. Charlottenburg, Hubertus-Braunkohlen Akt.-Ges., Terrain-Akt.-Ges. Kleinburg.</p>	<p>Sonabend, 30. März</p>	<p>Bankausweis New York. — G.-V.: Vereinigte Kammerich' und Belter und Schneevogel'sche Werke Akt.-Ges., Vereinigte Berliner Möbelfabriken, Joh. C. Tecklenborg A.-G. Schiffwerit und Maschinenfabrik Bremerhaven.</p>
<p>Donnerstag, 28. März</p>	<p>Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Danziger Privat-Actien-Bank, Oldenburgische Spar- und Leih-Bank, Niederlausitzer Bank Akt.-Ges. Cottbus, Actien-Commandit-Gesellschaft Barmer Bank-Verein Hunsberg, Fischer & Comp., Württembergische Notenbank, Loeb-Werke Akt.-Ges., Bremer Vulkan Schiffbau und Maschinenbau, Sachsenwerk Licht- und Kraft-Aktiengesellschaft, Rheinische Möbelstoffweberei vorm. Dahl & Hunsche Akt.-Ges. Barmen, Kammgarnspinnerei Schaefer & Co. Akt.-Ges. Harthau, Akt.-Ges. für Leinengarn-Spinnerei und Bleicherei vormals Renner & Comp., Grundrenten-Gesellschaft, Baugesellschaft Bellevue in Liqueur.</p>	<p>Montag, 1. April</p>	<p>G.-V.: keine.</p>
<p>Freitag, 29. März</p>	<p>Freitag, 5. April</p>	<p>Freitag, 5. April</p>	<p>Reichsbankausweis. — G.-V.: Essener Credit-Anstalt, Bremer Linoleumwerke Delmenhorst, Portland-Cement-Fabrik „Stadt Oppeln“ Akt.-Ges., Boeddinghaus, Reimann & Co. Akt.-Ges. Elberfeld.</p>
<p>Montag, 30. März</p>	<p>Donnerstag, 4. April</p>	<p>Donnerstag, 4. April</p>	<p>Ironage Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Norddeutsche Bank Hamburg, Westholsteinische Bank Heide, Kriegskreditbank für Gross-Berlin Akt.-Ges., Silesia Verein chemischer Fabriken, Fritz Schulz jun. Akt.-Ges. Leipzig, Alsen'sche Portland-Cement-Fabriken Hamburg, Richard Blumenfeld Veltener Ofenfabrik Akt.-Ges., Bergwerks-Akt.-Ges. Consolidation, Gewerkschaft „Glückauf“ Sondershausen, Teutonia Misburger Portland-Cementwerk Hannover, Schlüssische Immobilien Akt.-Ges. Breslau, Lindenbrauerei Unna vorm. Rasche & Beckmann Akt.-Ges.</p>
<p>Montag, 30. März</p>	<p>Sonabend, 6. April</p>	<p>Sonabend, 6. April</p>	<p>Bankausweis New York. — G.-V.: Berliner Handels-Gesellschaft, Rheinische Hypothekbank Mannheim, Saganer Wollspinnerei und Weberei, Badburger Wollindustrie Akt.-Ges., Berliner Dampfmaschinen Akt.-Ges., Nähmaschinen- und Fahrrad-Fabrik Bernh. Stoewer Akt.-Ges., H. Berthold Messinglinienfabrik und Schriftgiesserei Akt.-Ges., Stralauer Glashütte Akt.-Ges., Vorwohler Portland-Cement-Fabrik Planck & Co. Akt.-Ges. Hannover, Oppeln-Fraendorfer Portland-Cementwerke Akt.-Ges., „Portland-Cementwerk Schwanebeck“ Akt.-Ges., Portland-Cementfabrik Hemmoor, Gogolin-Goraszder Kalk- und Cement-Werke Akt.-Ges., Grosse Leipziger Strassenbahn, Heimstätten-Akt.-Ges.</p>

1) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttag, Liquidationstage und Lösziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In Kurst-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

G.-V.: Anhalt-Dessauische Landesbank, Schwarzbürgische Landesbank Sondershausen, Deutsche Hypothekbank Meiningen, Sächsische Bank Dresden, Dürener Volksbank, Arenberg'sche Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Consolidirtes Braunkohlenbergwerk „Caroline“ bei Offleben Akt.-Ges. Magdeburg, „Silesia“ Neue Oppelner Portland-Zementfabrik Akt.-Ges., Telephonfabrik Akt.-Ges. vormals J. Berliner, Aluminium-Industrie Akt.-Ges. Neuhausen, Akt.-Ges. für Bauausführungen, Minerva Retrocessions- und Rückversicherungs-Gesellschaft Köln, Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft.

Dienstag,
9. April

Reichsbankausweis. — G. V.: Frankfurter Bank, Rheinische Linoleumwerke Bedburg Akt.-Ges., H. W. Lange Akt.-Ges. Altona, Kammgarnspinnerei Wernshausen, Chemische Werke Lubczyński & Co. Akt.-Ges., Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft Akt.-Ges., Allgemeine Lokal- und Straßenbahn-Gesellschaft, Société du Chemin de Fer Salonique-Monastir.

Ausserdem zu achten auf:
Abschlüsse und Bilanzen von Banken.
Verlosungen:
31. März: Braunschweiger 20 Taler-Lose v. 1868, Freiburger 50 Fr.-Lose v. 1887, Lenzburger 40 Fr.-Lose v. 1885, 1. April: Amsterdamer Industriepast 10 Fl.-Lose v. 1867, Bulgarische Rote Kreuz-Lose v. 1912, Rotterdamer 3% 100 Fl.-Lose v. 1868, Suhlweissenburg-Raab-Grazer Eisentahn 2 1/2% 100 Taler-Lose, Theiss-Regulierung 4% 100 Fl.-Lose v. 1880, Türkische 400 Fr.-Eisenbahn-Lose v. 1870, 5. April: Crédit foncier de France 2 3/4% Communal-Obligationen v. 1879 und v. 1899, 3% Communal-Obligationen v. 1880 und v. 1891, 3% Pfandbriefe v. 1909, Pariser 2 1/2% 400 Fr.-Lose v. 1894/96, Pariser 3% 300 Fr.-Lose v. 1912, Pester Erster Vaterländischer Sparcassa-Verein 100 Kr.-Prämien-Obligationen v. 1906, 8. April: Brüsseler 2% Maritime 100 Fr.-Lose v. 1897.

aus diesen Gebieten in Fluss zu bringen. Zu solchem Zweck hat sich eine Rubelackaufsgemeinschaft aus den bedeutendsten deutschen und österreichisch-ungarischen Banken konstituiert, welche die erforderlichen Noten beschaffen soll. Es läge jetzt nach der Ratifikation des Friedensvertrages mit Gross-Russland nahe, die Heranziehung der Noten von dort zu versuchen. Dieser Weg wird aber für den ersten Bedarf noch nicht in Betracht kommen können, da die Verhältnisse für den regulären Zahlungsausgleich dort noch nicht konsolidiert genug sind und überdies für die privaten Zahlungsverpflichtungen in Russland nach der Ratifikation des Friedensvertrages noch ein Moratorium von drei Monaten eingeräumt ist. Ausserdem ist es fraglich, ob heute in Grossrussland genügend Noten aus der vorrevolutionären Zeit erhältlich wären, da diese bei der Bevölkerung das grössere Vertrauen geniessen und infolgedessen zurückgehalten werden. Die Ankaufsgemeinschaft wird sich daher zunächst um Beschaffung der Rubelnoten im neutralen Ausland bemühen müssen. Es wäre zu wünschen, dass dieser Weg nicht zu lange und nicht in zu grossem Umfange beschritten werden braucht, da er naturgemäss einen Druck auf die deutsche und österreichisch-ungarische Valuta im neutralen Auslande ausüben muss.

Die Annahme liegt nahe, dass diese Rubelbeschaffung schon jetzt einen ungünstigen Einfluss auf die Kursentwicklung der deutschen Währung an den neutralen Plätzen gehabt hat. Die letzten zwei Wochen haben für Reichsmark einen stärkeren Kursdruck gebracht, der in seinen Ursachen freilich nicht ganz klar liegt. Ihn ausschliesslich mit stattgehabten oder noch bevorstehenden Ankäufen von Rubelnoten in Verbindung zu bringen, dagegen spricht die Tatsache, dass nicht nur die Valuten der Mittelmächte, sondern auch die der anderen kriegführenden Länder stark gedrückt waren, wenn auch der Kursrückgang bei der Reichsmark der grösste war. So ist London in der Schweiz seit Anfang des Monats von 21,40 auf etwa 20,80, Paris von 79 auf etwa 76, New York von 4 1/2 auf etwa 4,35 gegangen, während sich Deutschland von 86 auf ca. 80 ermässigt hat. Es besteht also auf neutraler Seite die Neigung, die Guthaben in den kriegführenden Ländern zu verringern, was in der Hauptsache mit den im allgemeinen wohl wieder gesunkenen Friedenshoffnungen zusammenhängen dürfte. Man betrachtet in Neutralien die Re-

sich ersichtlich von vornherein darüber klar gewesen, dass es die Beschaffung eines vom Verkehr mit der Ukraine anerkannten Zahlungsmittels gilt, um einen regulären Warenbezug in Gang zu bringen, da die Produkte noch zum grossen Teil in den Händen der Erzeuger sind, deren Zahlungssitten für höher organisierte Ausgleichsmethoden wie Gutschriften, Verrechnungen etc. zu primitiv sind. Da aber die Stellung der neuen ukrainischen Regierung vielleicht noch nicht autoritativ genug ist, um der Note einer von ihr privilegierten Notenbank bei der Landbevölkerung Eingang zu verschaffen, wird vermutlich als massgebendes Zahlungsmittel die alte Rubelnote aus der Zarenzeit fungieren müssen. Es gilt daher für die Einkaufsorganisation der Mittelmächte, sich genügend mit diesen Rubelnoten zu versehen, um den Bezug der Waren

Man zeichnet die 8te Kriegsanleihe

2503]

vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr

gulation im Osten nicht mehr als fördernd für eine Beschleunigung des Gesamtfriedens, wie man sie vor einiger Zeit erhofft hatte. Ausserdem haben die Nachrichten von der Entente-Konferenz in London die ernente Geneigtheit zur Beharrung in der unentwegten Kriegspolitik erkennen lassen. Schliesslich muss auch die brutale Vergewaltigung Hollands in der Schifffahrtsfrage seitens der Alliierten das neutrale Kapital schwer verstimmt und zur Lösung geldlicher Engagements in den kriegführenden Ländern veranlasst haben. Der stärkere Druck auf Mark und österreichisch-ungarische Kronen deutet aber auf besondere Zusammenhänge hin, für welche Voranschaffungen von Rubelnoten wohl in Betracht kommen könnten. So

wird besonders aus der Schweiz, u. a. aus Genf gemeldet, dass dort für Rechnung der Mittelmächte Rubelnoten gekauft worden wären, die anfangs mit 130--140, später mit 125 Francs bezahlt worden seien. Von deutscher Seite dürften solche Käufe schwerlich erfolgt sein, da die Reichsbank wohl noch keine Devisen hierfür zur Verfügung stellt. Die Ankäufe müssten daher für österreichisch-ungarische Rechnung getätigt worden sein. Möglich ist aber auch, dass die neutrale Spekulation in Erwartung des Kommenden bereits Rubelnoten vorgekauft und Mark und österreichisch-ungarische Kronen dagegen zum Verkauf gebracht hat.

Justus.

Antworten des Herausgebers.

Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.

Der Herausgeber des Plutus erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Solidität und den Ruf von Firmen sowie über die Qualität von Wertpapieren. Alle hier wiedergegebenen Auskünfte sind nach bestem Wissen und eventuell nach eingehender Erkundigung bei Sachverständigen erteilt. Die Auskunfterteilung ist jedoch eine durchaus freiwillige Leistung des Herausgebers, für die er keinerlei vertragliches Obligo übernimmt.

St. in Schwerin. Im Heft 11/12 Seite 88 war die folgende Anfrage an mich gerichtet worden: „Wenn dem Aufsichtsrat und der Direktion einer Aktiengesellschaft als Gewinnanteil satzungsgemäss ein Prozentsatz vom Reingewinn zusteht, so ist, wie ich in Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch gelesen habe, von diesem Reingewinn der Gewinnvortrag für das kommende Jahr (nicht der aus dem vorhergehenden) abzuziehen. Die Berechnung dieses Vortrages macht jedoch Schwierigkeiten, da meistens ausserdem noch ein kleiner Rest verbleibt. Angenommen: Eine Aktiengesellschaft, deren Leitung 20% Gewinnanteil erhält, hat netto 50 000 M. verdient. Vorgetragen sollen 10 000 M. werden. Für Dividende sind 30 000 M. erforderlich. Dann stellt sich die Abrechnung wie folgt: Reingewinn 50 000 M. abzüglich Vortrag 10 000 M., bleiben 40 000 M.; davon 20% Gewinnanteil 8000 M., Dividende 30 000 M., bleiben 2000 M. Nun habe ich allerdings festgestellt, dass man bei einem Gewinnanteil von 20% den Gewinnvortrag um 1/4 erhöhen muss, im vorliegenden Falle also um 2500 M. auf 12 500 M., um den verbleibenden Rest auszugleichen. Wie stellt sich jedoch die Abrechnung bei irgendeinem anderen Prozentsatz, beispielsweise bei 10 oder 30%, dass muss sich doch rechnerisch genau festlegen lassen.“

Auf meine dazu gegebene Antwort sind zwei Ergänzungen eingegangen. Herr Bankdirektor Heinrich Fenger-Wismar schreibt: „Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass, wenn der Gewinnvortrag für das kommende Jahr nicht von vornherein in ganz bestimmter Höhe angenommen wird, was nicht ratsam ist, um mehrfache Versuche zur Glättstellung des Reingewinns zu vermeiden, die nur schwerlich zu einem vollständigen Resultat führen, so lässt sich durch eine arithmetische Gleichung leicht der Gewinnvortrag finden. Bezeichnet man den Reingewinn mit g, die tantiemepflichtigen Abzüge wie die Dividende usw. zusammen mit a, die Tantieme mit t und den Gewinnvortrag mit x, dann ist

$$x = g - a - t.$$

Da in dem der Anfrage zugrunde liegenden Falle die Tantieme 20% beträgt, also

$$t = \frac{(g - x) 20}{100},$$

$$\text{so ist } x = g - a - \frac{g - x}{5} = g - \frac{5}{4} a.$$

Dann ergibt sich bei Einsetzung der in der Anfrage angegebenen Werte als Gewinnvortrag 12 500 M., als Tantieme aber nicht 8000 M. sondern nur 7500 M.

$$\text{Bei } 10\% \text{ Tantieme ist } x = g - a - \frac{(g - x) 10}{100} = g - \frac{10}{9} a$$

$$\text{Bei } 15\% \text{ Tantieme ist } x = g - a - \frac{(g - x) 15}{100} = g - \frac{20}{17} a$$

$$\text{Bei } 25\% \text{ Tantieme ist } x = g - a - \frac{(g - x) 25}{100} = g - \frac{4}{5} a$$

$$\text{Bei } 30\% \text{ Tantieme ist } x = g - a - \frac{(g - x) 30}{100} = g - \frac{10}{7} a$$

Stellt sich nach Einsetzung der zur Verteilung vorgeschlagenen Werte in die Gleichung ein Minusresultat heraus, so können die Dividenden nicht in der beabsichtigten Höhe gezahlt oder andere Abzüge nicht in beabsichtigter Höhe belassen werden.“

Herr Direktor Carl Lochmann vom Freiburger Bankverein A.-G. schreibt: „Ich gestatte mir Ihnen folgende Formel zur Berechnung des neuen Vertrages zu übersenden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, dass die Höhe der Dividende (event. Superdividende) zunächst feststeht, ausserdem dass die Vorstandstantieme vom Reingewinn abzüglich neuem Vortrag, die Aufsichtsratsantieme vom Reingewinn abzüglich Vordividende (4% meist) und Vorstandstantieme und neuem Vortrag berechnet werden soll.

Bedeutet:

g = Reingewinn

d = Betrag der Vordividende

r = Betrag der Restdividende

a = Prozentsatz der Tantieme des Vorstandes

b = Prozentsatz der Tantieme des Aufsichtsrates

x = neuer Vortrag, so lautet die Formel:

$$x = \frac{10\,000 (g - d - r) - 100 [g(a + b) - bd] + g a b}{10\,000 - 100 (a + b) + a b}$$

Ist zum Beispiel:

$$g = 150\,000$$

$$d = 70\,000 \text{ (4\% M } 1\,750\,000)$$

$$r = 52\,500 \text{ (3\% M } 1\,750\,000)$$

$$a = 8\%$$

$$b = 10\%$$

so wäre der neue Vortrag

$$x = \frac{10\,000 (150\,000 - 70\,000 - 52\,500) - 100 [150\,000 (8 + 10) - 10 \cdot 70\,000] + 150\,000 \cdot 8 \cdot 10}{10\,000 - 100 (8 + 10) + 8 \cdot 10}$$

dies ergibt angerechnet: x = 10 507,25.

Zur Probe:

$$\begin{array}{r} 150\,000. - \\ 150\,000. - \text{ Gewinn} \\ 10\,507,25 \text{ neuer Vortrag} \\ \hline 139\,492,75 \text{ davon } 8\% \text{ Vorstandst.} \end{array}$$

=	11 159.42	
	138 840.58	
	70 000 —	Vordividende
	68 840.58	68 840.58
		10 507.25 neuer Vortrag
		58 333.33 davon 10% Aufsichtsratst.
	5 833.33	
	63 007.25	
	52 500.—	Restdividende
Rest	10 507.25	neuer Vortrag wie oben.

Ueber die Höhe der Dividende wird sich ja meist die Verwaltung schon vorher klar sein, es handelt sich nur darum, den neuen Vortrag genau festzustellen, um ihn schon bei Berechnung der Tantiemen in Abzug bringen zu können. Besteht ein anderer Modus der Verteilung, so ändert sich natürlich die Formel, sie ist leicht aus einer Gleichung mit einer, event. zwei Unbekannten zu berechnen.“

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Vereinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

„Wir“. Ein Hindenburgbuch. Von Anton Fendrich. Mit Buchschmuck von W. Planck. Stuttgart 1917. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung. Preis 1.— M. geb. 1.60 M.

Heilige Nacht. — Weihnacht bei Hindenburg. — „Wir“. — Beim Kriegsamtmann. — Unsere Frauen. — Volk in Glut. — „Sesam tue dich auf!“ — Bauernblut und Bauerngut. — Klüppel und Heiden. — Der Sturm bricht los. — Das Ziel. — Zakühtiges.

Bodenreform. Deutsche Volksstimme Frei Land, Organ der Deutschen Bodenreformer. Leitung: Adolf Damaschke. Verlag von J. Harrwitz Nachf. G. m. b. H. Berlin. Jahresbezug 6 — M., Einzelheft 0.30 M. 28. Jahrgang.

Nummer 7. — Eine Eingabe zur Verkehrssteuer. — Die russische Revolution und die Bodenfrage. Von A. Damaschke. — Wie die Grundrente steht? Von Ekkehard

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 mit Einleitung und Erläuterungen. Herausgegeben von Dr. Jur. Georg Baum, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin, Archivar des Verbandes der Deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Stuttgart 1917. Verlag von J. Hess. Preis brosch. 2.— M., geb. 3.— M. einzeln erhältlich. Preis des ganzen Werkes etwa 4.— M.

Begriff des Hilfsdienstes. — Hilfsdienstpflichtige Personen. — Heranziehung. — Beendigung. — Instanzen. — Schlichtungstellen. — Oeffentlich rechtliche Stellung der hilfsdienstpflichtigen Personen. — Arbeitsvertrag. — Sozialversicherung. — Einwirkung auf bestehende Verträge. — Kriegsleistungsgesetz, sowie die ersten bisher erschienenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und des Kriegsamtes.

Soziale Kultur. M.-Gladbach 1917. Volksvereinsverlag G. m. b. H. 37. Jahrgang. Preis: 1.50 M. vierteljährlich.

4. Heft. — Unser System des Einjährigendienstes. Eine Aussprache. Von Prof. Dr. Adolf Mayer, Heidelberg. — Die Organisation des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Nordamerika. Von Dr. Hans L. Rudloff, Genf. — Oeffentliches Versicherungswesen: Literatur über Kriegsfürsorge (von Dr. E. Zitzen, M.-Gladbach). — Wirtschaftswesen: Wie Ungarn seine Seidenzucht und -industrie schuf (von Grempe, Berlin Friedenau).

Die Unabhängigkeit des Banknotenlaufes vom Gelde. Von Dr. Leopold Kovacs Graz 1916. Druck und Verlag der Deutschen Vereinsdruckerei und Verlagsanstalt Graz.

Vom richtigen System der Zahlungsmittel. — Die Heterogenität des in- und ausländischen Kreditkapitals. — Elastizität und Liquidität. — Zur Frage der Paritätswahrung. —

Bankrate und Privatinzuss. — Die Wirkung des steigenden und fallenden Geldwertes. — Das Wesen der ausländischen Anleihen. — Die Reform. — Nachwort.

Besinnliches zum Fremdwörterstreit. Von Karl O. Erdmann. 165. Flugschrift des Dürerbundes. München. Verlag von Georg D. W. Callwey. Preis 0.50 M.

Vom heutigen Deutsch-Oesterreich. Von Prof. Dr. Robert Sieger. Graz. 166. Flugschrift des Dürerbundes. München Verlag von Georg D. W. Callwey. Preis 0.80 M.

Laubenkolonien und Kleingärten. Von Leberecht Migge, Architekt für Gartenbau. Hamburg-Blankenese. 167. Flugschrift des Dürerbundes. München. Verlag von Georg D. W. Callwey. Preis 0.30 M.

Lieferungsverträge unter Einwirkung des Krieges nach deutschem und österreichischem Rechte. Von Dr. Arthur Starke, Rechtsanwalt in Berlin. Berlin 1917. Verlag von Franz Vahlen Preis 2.80 M.

Das Prinzip der Vertragsgeltung. — Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. — Die Hindernisgründe der Vertragserfüllung im Kriege auf seiten des Verkäufers. — Die Hindernisgründe der Vertragserfüllung auf seiten des Käufers. — Aufhebung und Veränderung der Vertragspflichten durch die Kriegsgesetzgebung. — Die staatliche Regelung des Wirtschaftsverkehrs, dem Umfange nach. — Die Rechtsform der Wirtschaftsregelung und ihre Wirkungen auf die Lieferungsverträge. — Sonderansprüche.

Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 28. März 1917 mit Rücksicht auf seine Feststellungen bezüglich der Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats von dem Gewinnvortrage und von der Tantieme des Vorstandes. Von Robert Esser, Geh. Justizrat, Köln. Bonn 1917. A. Marcus und E. Webers Verlag. (Dr. Jur. Albert Ahn) Preis brosch. 0.80 M.

Sozialistische Monatshefte. Herausgeber Dr. J. Bloch, Verlag der Sozialistischen Monatshefte G. m. b. H. Berlin W. 35. Preis des Einzelheftes 0.60 M.

9. Heft 1917. Zum internationalen Sozialistenkongress in Stockholm. Von Max Cohen. — Amerika und die Patente. Von Dr. Ludwig Quessel. — Kolonialer Handel und koloniale Produktion. Von Max Schippel. — Die bedeutungsschwere Arbeit im Verfassungsausschuss. Von Heinrich Peus. — Neuorientierung der Gemeinden. Von Carl Severing. — Ein Kapitel aus der Frauenberufarbeit. Von Heinrich Stühmer.

Achte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermässigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muss es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

ab Montag, den 18. März, bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengekommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Königlichen Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihren Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, der Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kredit-

genossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesem Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4proz., bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen

den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch un-erlösten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½proz. mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mit- verwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M.,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 M.,
für die 4½% Reichsschatzanweisungen 98,— M.,
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilte. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die

* Die zuteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Stelle zu richten, bei der die Zuteilung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezogenen Beträge vom 28. März ab voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage gezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet

30%	des zuteilten Betrages	spätestens	am 27. April d. J.
20%	des zuteilten	"	am 24. Mai d. J.
25%	des zuteilten	"	am 21. Juni d. J.
25%	des zuteilten	"	am 18. Juli d. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fall gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4proz. Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911 Serie I werden bei der Begleichung zuteilte Kriegsanleihe zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage — frühestens aber vom 28. März ab bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinsscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen un- verzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen die Zeichnungen auf die 5proz. Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½proz. Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½proz. Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

Berlin, im März 1918.

Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5proz. Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5proz. Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von 2 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½proz. Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 3 Mark für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zins-scheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. Oktober 1918

fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ein Viertel Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

[2502]

Norddeutsche Grund-Credit-Bank.

Bilanz per 31. Dezember 1917.

Aktiva.		M	Pf
Kasse und Guthaben bei Bankhäusern		2 416 229	87
Wechsel		495	15
Darlehen auf Wertpapiere		207 231	70
Wertpapiere		4 161 311	40
Debitoren (darunt. eine Stadtgem. M. 2500 000,—)		3 010 650	50
Hypotheken		99 409 108	68
Hypothekenzinsen		967 482	19
(rückst. M. 175 056,42, davon abgeschrieben M. 159 652,54)			
Bankgebäude		235 939	25
Inventar		200	—
Wertpap. d. Beamt.-Unterstütz.-F. (Pfandbr. d. Bk.)		146 500	—
		110 555 148	74
Passiva.		M	Pf
Aktien-Kapital		7 500 000	—
Reservefonds		861 773	27
Spezial-Reservefonds		395 980	79
Pfandbrief-Agio und Disagio-Vortrag		457 853	07
Zinsen- und Provisions-Vortrag		791 297	79
Beamten-Unterstützungsfonds		146 564	—
Kreditoren		555 862	31
Pfandbriefe		97 966 600	—
Fällige und für 1917 anteilige Pfandbrief-Zinsen		1 019 777	55
Rückständige Dividenden		2 844	—
Talonsteuer-Vortrag		202 418	70
Gewinn- und Verlust-Konto		654 177	26
		110 555 148	74

Die Dividende von 6% ist vom 22. März d. J. ab an unseren Kassen in Weimar und Berlin sowie an den übrigen bekannten Zahlstellen zahlbar.

Weimar, den 21. März 1918.

Die Direktion

4% Anleihe der Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Germania“ jetzt Fried. Krupp Aktiengesellschaft Germaniawerft in Kiel-Gaarden.

Die am 1. April 1918 fälligen Zinsscheine dieser Anleihe werden vom Fälligkeitstag ab eingelöst:

in Kiel	bei der Hauptkasse von Fried. Krupp Aktiengesellschaft, Germaniawerft,
„ Essen	bei der Hauptkasse der Fried. Krupp Aktiengesellschaft,
„ „	bei der Essener Credit-Anstalt,
„ „	bei der Direction der Disconto-Gesellschaft, Filiale Essen,
in Berlin	bei der Dresdner Bank,
„ „	bei der Berliner Handels-Gesellschaft,
„ „	bei der Deutschen Bank,
„ „	bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
„ „	bei dem Bankhause Delbrück Schickler & Co.,
in Köln	bei dem Bankhause Deichmann & Co.,
„ „	bei der Dresdner Bank in Köln,
„ Frankfurt a. M.	bei der Dresdner Bank in Frankfurt a. M.,
„ „	bei der Deutschen Bank, Filiale Frankfurt a. M.,
„ „	bei der Direction der Disconto-Gesellschaft Filiale Frankfurt a. M.

(2517)

Die Börse. Von Georg Bernhard.
Preis 1,10 Mk.
Plutus-Verlag, Berlin W. 62, Kleiststrasse 21.